

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, 31. August 2001

Inhalt

Satzung der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld	257
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Krombach	260
Bekanntmachung über den Verlust von zwei Siegeln der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund – Berichtigung –	260
Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen	260
Kollektenplan für das Jahr 2002	261
Persönliche und andere Nachrichten	265
Berufungen	265
Entlassungen	265
Ruhestände	266
Todesfälle	266
Freie Pfarrstellen	266
Anstellungen	266
Ernennungen	266
Titelverleihungen	266
Stellenangebot	267
Neu erschienene Bücher und Schriften	267
Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation (Groß), 1999	267
Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in den Hochschulen (Leuze), 1999	268
Praktische Fragen des Erbbaurechts (Böttcher), 2000	268
Schleiermacher (Nowak), 2001	269
Gott in der Geschichte (Wirsching), 1998	269
Miterben der Verheißung (Klappert), 2000	269
Der Protestantismus in Deutschland von 1815 bis 1870 (Jung), 2000	270
Befreiende Wahrheit – Berichtigung –	271

Satzung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer- Kirchengemeinde Bielefeld

Präambel

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bonhoeffer, Christus und Matthäus bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld“.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung.

§ 1 Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde.

(3) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter. Führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Vorsitz, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen jährlich in einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Die oder der Vorsitzende des vorhergehenden Jahres übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 2

Gemeindebezirke und Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in drei Gemeindebezirke:

- I. Gemeindebezirk Bültmannshof (1. Pfarrstelle)
- II. Gemeindebezirk Christus-Kirche (2. Pfarrstelle)
- III. Gemeindebezirk Matthäus-Kirche (3. und 4. Pfarrstelle)

Die Grenzen dieser Gemeindebezirke entsprechen vorbehaltlich einer späteren Regelung zur Angleichung der Gemeindegliederzahlen den Grenzen der bisherigen Kirchengemeinden Bonhoeffer, Christus und Matthäus.

(2) Die Gemeindebezirke sind gleichzeitig Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt in den drei Gemeindebezirken insgesamt 14. Vorbehaltlich einer späteren Regelung zur Angleichung der Gemeindegliederzahlen beträgt die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter in den Gemeindebezirken Bültmannshof 4, Christus 4 und Matthäus 6.

(3) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Mitglieder in den Bezirksausschüssen sind:

- (a) die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber und Pfarrstellenverwalterinnen oder Pfarrstellenverwalter des betreffenden Gemeindebezirks;
- (b) die für den Bezirk gewählten Presbyterinnen und Presbyter;
- (c) durch das Presbyterium berufene Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen; hierzu sollen Vorschläge aus dem jeweiligen Bezirk gemacht werden.

Die Anzahl der vom Presbyterium berufenen Mitglieder (vgl. c) darf die Anzahl der gewählten Presbyterinnen und Presbyter nicht überschreiten.

Der Bezirksausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Bezirksausschüsse unterbreiten Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse und für erforderliche

Nachberufungen von Presbyterinnen und Presbytern ihres Gemeindebezirks.

(5) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und weiterer ihnen vom Presbyterium gegebenen Rahmenbeschlüsse. Sie entscheiden über:

- (a) Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit und deren Durchführung auf der Bezirksebene;
- (b) die Durchführung der Gottesdienste und besonderer kirchlicher Veranstaltungen;
- (c) die Durchführung des kirchlichen Unterrichtes;
- (d) die Sammlung und Abführung der Kollekten;
- (e) die Unterstützung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Besuchsdienst;
- (f) die Zusammenarbeit mit den im Bezirk liegenden Schulen;
- (g) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben;
- (h) die Richtlinien zur Benutzung der Gebäude in ihrem Gemeindebezirk.

(6) Die Bezirksausschüsse beraten

- (a) über die Planung und Koordinierung der Aufgaben der Kirchengemeinde Dietrich-Bonhoeffer im Sinne der Artikel 7, 8, 9, 56 und 57 der Kirchenordnung und wirken dadurch prägend am Bild der Kirchengemeinde mit;
- (b) über die für die Gemeindeglieder im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
- (c) über die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur weiteren Beschlussfassung an den Ausschuss für Bauangelegenheiten weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel dem Finanzausschuss zur Aufnahme in den Haushaltsplan an;
- (d) bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen ihrem Gemeindebezirk zugeordnet sind;
- (e) bei der Erstellung von Dienstabweisungen und bei der Durchführung des Dienstes.

(7) Die Bezirksausschüsse können Vorschläge für die Neubesetzung einer Pfarrstelle machen.

(8) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(9) Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

(10) Die Bezirksausschüsse können zur Unterstützung ihrer Arbeit einen Bezirksgemeindebeirat berufen.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit werden Fachausschüsse berufen für:

- (a) Finanzen und Liegenschaften
- (b) Bauangelegenheiten
- (c) Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Fachausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen.

(3) In die Fachausschüsse sollen Mitglieder des Presbyteriums und der Bezirksausschüsse, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Die Fachausschüsse haben bis zu neun Mitglieder. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(4) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachausschüsse gewählt.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

(6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss für Finanzen und Liegenschaften

Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes, gegebenenfalls die Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben;
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten;
- Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne;
- Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung von § 8;
- Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften;

- Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- Zuständigkeit für den Arbeitsbereich des Gemeindebüros einschließlich des Vorschlags für die Personaleinstellung.

§ 5

Fachausschuss für Bauangelegenheiten

(1) Der Fachausschuss hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorzubereiten und weiterzuentwickeln. Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Dazu gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen.

(2) Der Fachausschuss berät über:

- die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude;
- die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten;
- die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über:

- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes beziehungsweise im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen,
- die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 6

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er formuliert grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, bringt sie in das Presbyterium ein und sorgt für ihre Umsetzung;
- er beschließt über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel;
- der Ausschuss erarbeitet Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich;
- er führt für den Fachbereich Personalgespräche und bereitet Dienstanweisungen vor;
- er schlägt bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vor.

(2) Der Fachausschuss entscheidet ohne Beteiligung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme der Gruppenleiterinnen, Gruppenleiter und der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung.

§ 7

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit der Gemeinde geschieht in Zusammenarbeit mit der evangelisch-lutherischen Bodelschwingh-Gemeinde in der Raumschaft 1. Sie wird vom Kuratorium der Raumschaft 1 im Rahmen der geltenden Raumschaftsvereinbarung und der kreiskirchlichen Satzungen verantwortet.

§ 8

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Bezirksausschüsse und Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 10. Mai 2001

**Der Bevollmächtigtenausschuss
der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde**

(L. S.) Ulrich Wehmann
(Vorsitzender)
Uwe Twistel
(Mitglied)
Dr. Hans Kroeger
(Mitglied)

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld wird in Verbindung mit dem Beschluss des Bevollmächtigtenausschusses der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld vom 21. März 2001 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Bielefeld vom 23. November 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 18. Juli 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 33685/Bielefeld-Dietrich-Bonhoeffer 9

**Urkunde
über die Änderung des Namens der
Evangelischen Kirchengemeinde
Krombach**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

Die Evangelische Kirchengemeinde Krombach, Kirchenkreis Siegen, führt ab 1. Januar 2001 den Namen

„Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde
Krombach“.

Bielefeld, 27. Juni 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: Krombach 1

**Bekanntmachung
über den Verlust von zwei Siegeln der
Evangelischen Apostel-
Kirchengemeinde Dortmund
(frühere Evangelische
Kirchengemeinde Körne-Wambel),
Kirchenkreis Dortmund-Mitte
– Berichtigung –**

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 08. 2001
Az.: 30457/Dortmund Apostel 9 S

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 31. Juli 2001, Seite 251 sind zwei der entwendeten Siegel der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund versehentlich nicht richtig abgedruckt worden. Nachstehend folgt der richtige Abdruck.



**Besondere Prüfung für Predigerinnen
und Prediger zur Zuerkennung der
Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw.
Pfarrer in der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 19. 08. 2001
Az.: C 3-89

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom

6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes den Termin der besonderen Prüfung 2002 auf Mittwoch, den 26. Juni 2002, festgesetzt.

Für die Meldung zur besonderen Prüfung ist der beim Landeskirchenamt anzufordernde Vordruck zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind über die Superintendentin oder den Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten und müssen dort bis zum 10. Dezember 2001 vorliegen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- b) eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Pre-

digern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,

- c) Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung,
- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung.

Am Mittwoch, dem 7. November 2001, wird um 9.00 Uhr im Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden.

Es wird um schriftliche Anmeldung zur Informationsveranstaltung bis zum 31. Oktober 2001 beim Landeskirchenamt, z. H. Frau Strothmann, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, gebeten.

Kollektenplan für das Jahr 2002

Landeskirchenamt

Az.: B 07-06

Bielefeld, 16. 08. 2001

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2002 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der **Verwaltungsordnung** weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Kollektenplan 2002

I. Quartal

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	01. 01. 2002 Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	06. 01. 2002 Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3.	13. 01. 2002 1. nach Epiphantias	Für die Weltmission

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
4.	20. 01. 2002 Letzter nach Epiphantias	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
5.	27. 01. 2002 Septuagesimä	Für Projekte mit Arbeitslosen
6.	03. 02. 2002 Sexagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	10. 02. 2002 Estomihi	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für den Evangelischen Bund
8.	17. 02. 2002 Invokavit	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
9.	24. 02. 2002 Reminiszere	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10.	03. 03. 2002 Okuli	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.	10. 03. 2002 Lätare	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
12.	17. 03. 2002 Judika	Für besondere Aufgaben der EKU
13.	24. 03. 2002 Palmarum	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen

II. Quartal

14.	28. 03. 2002 Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
15.	29. 03. 2002 Karfreitag	Für BROT FÜR DIE WELT
16.	31. 03. 2002 Ostersonntag	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
17.	01. 04. 2002 Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
18.	07. 04. 2002 Quasimodogeniti	Für Freizeit-, Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien
19.	14. 04. 2002 Miserikordias Domini	Für die Männerarbeit in Westfalen
20.	21. 04. 2002 Jubilate	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
21.	28. 04. 2002 Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
22.	05. 05. 2002 Rogate	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
23.	09. 05. 2002 Himmelfahrt	Für die Weltmission
24.	12. 05. 2002 Exaudi	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
25.	19. 05. 2002 Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
26.	20. 05. 2002 Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
27.	26. 05. 2002 Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
28.	02. 06. 2002 1. nach Trinitatis	Für die Bahnhofsmision und die Binnenschiffermission

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
29.	09. 06. 2002 2. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30.	16. 06. 2002 3. nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe
31.	23. 06. 2002 4. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der EKU
32.	30. 06. 2002 5. nach Trinitatis	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
III. Quartal		
33.	07. 07. 2002 6. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34.	14. 07. 2002 7. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben ev. Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel
35.	21. 07. 2002 8. nach Trinitatis	Für den Ev. Blinden- und Sehbehindertendienst, für die Seelsorge an Gehörlosen und für seelsorgliche Sonderaufgaben
36.	28. 07. 2002 9. nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
37.	04. 08. 2002 10. nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
38.	11. 08. 2002 11. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der EKU
39.	18. 08. 2002 12. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40.	25. 08. 2002 13. nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
41.	01. 09. 2002 14. nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie**
42.	08. 09. 2002 15. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
43.	15. 09. 2002 16. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
44.	22. 09. 2002 17. nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
45.	29. 09. 2002 18. nach Trinitatis	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
IV. Quartal		
46.	06. 10. 2002 19. nach Trinitatis Erntedank	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
47.	13. 10. 2002 20. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.	20. 10. 2002 21. nach Trinitatis	Für Projekte mit Arbeitslosen
49.	27. 10. 2002 22. nach Trinitatis	Für die Ev. Frauenarbeit in Westfalen und die ev. Familienbildungsstätten
50.	31. 10. 2002 Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen***
51.	03. 11. 2002 23. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52.	10. 11. 2002 Drittletzter des Kirchenjahres	Für besondere Aufgaben der EKU

***) Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

***)) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 3. November, einzusammeln.

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
53.	17. 11. 2002 Vorletzter des Kirchenjahres	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräben
54.	20. 11. 2002 Buß- und Betttag	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in Not
55.	24. 11. 2002 Letzter des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit
56.	01. 12. 2002 1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.	08. 12. 2002 2. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
58.	15. 12. 2002 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59.	22. 12. 2002 4. Advent	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
60.	24. 12. 2002 Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
61.	25. 12. 2002 1. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Behinderten, insbesondere in Bethel, Volmarstein, Wittekinds- hof, im Ev. Johanneswerk und im Perthes-Werk
62.	26. 12. 2002 2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
63.	29. 12. 2002 1. nach dem Christfest	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
64.	31. 12. 2002 Silvester	Für besondere missionarische Projekte

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z.B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Aussiedlern.

- | | | |
|--|---|--|
| 2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen | Evangelische Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld | Kto. 43 01
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04
Kontoinhaber: Landeskirchenkasse |
| 3. für „Brot für die Welt“ | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 35 35
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 4. für die Weltmission | Vereinte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137/139
42285 Wuppertal | Kto. 563 701
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 5. für die Bibelmission | von Cansteinsche Bibelanstalt
Olpe 35
44135 Dortmund | Kto. 30 001
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04
Kontoinhaber: Kassengemeinschaft
Haus Villigst |

6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Lange Stiege 27 48653 Coesfeld	Kto. 101 101 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
7. für die Malche e.V.	PortasträÙe 8 32457 Porta Westfalica	Kto. 49 001 605 Stadtsparkasse Porta Westfalica BLZ 490 519 90
8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK	Hermann-Löns-StraÙe 14 32105 Bad Salzuflen	Kto. 840 801 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
9. für die Kindernothilfe	Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstraße 180 47249 Duisburg	Kto. 454 540 Bank für Kirche und Diakonie, Düsseldorf BLZ 350 601 90
10. für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms der ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen Postfach 66 150, route de Ferney CH-1211 Genf 2	Kto. 43 01 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse
11. für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen und Lippe Puppenstraße 3–5 59494 Soest	Kto. 944 301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
12. für die Spendenaktion Osteuropa	Diakonisches Werk EKD e.V. Stafflenbergerstraße 76 70184 Stuttgart	Kto. 10 111 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90
13. für das Ev. Studienwerk	Ev. Studienwerk e.V. Haus Villigst Iserlohner Straße 25 58239 Schwerte	Kto. 1 257 001 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

PfarrerIn Imke **B r e d e h ö f t** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Mitte, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne;

PfarrerIn Karin **B r u n k e n** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Thomas **D a m m** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bruch, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Herbert **F a l k e** zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn, 6. Kreispfarrstelle;

Herr Andreas **G r o l l** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ledde, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Kai **H e g e m a n n** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzkamp, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Gerhard **H i l l e** zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld;

PfarrerIn Irmela **L a n g e** zur Pfarrerin der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrer Ralf **L a n g e - S o n n t a g** zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 1. Verbandspfarrstelle;

Pfarrer Thomas **M ä m e c k e** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Datteln, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen;

PfarrerIn Dorothee **S u d b r a c k** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Derne, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Berufen ist Pfarrerin Astrid **T a u d i e n** zur Inhaberin der 3. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Polizei der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Dauer von acht Jahren mit halbem Beschäftigungsumfang zum 1. September 2001;

Pfarrer Rainer **T i m m e r** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Handorf, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Münster;

PfarrerIn Karin **W o r t m a n n - M a r p e** zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, 2. Kreispfarrstelle.

Entlassen worden ist:

Frau Pfarrerin Susanne **K l ö p p e r**, z. Zt. Kiel, früher im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Dortmund-Nordost.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Ernst Jürgen A h l e r s , Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. September 2001;

Pfarrer Walter M e t h l e r , Ev. Kirchengemeinde Volmarstein (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 2001;

Pfarrer Gerhard O b e l g ö n n e r , Ev. Kirchengemeinde Bönen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. September 2001;

Pfarrer Rosemarie S c h l e m m e r , Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 2001;

Pfarrer Albrecht S c h w i e r , Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. September 2001;

Pfarrer Willi S p r i n g e r , Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. September 2001.

Verstorben sind:

Pfarrer Heinzdieter B e n z , zuletzt Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, am 13. Juli 2001, im Alter von 64 Jahren;

Pfarrer i.R. Wilhelm H e e t m a n n , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, am 29. Juli 2001, im Alter von 72 Jahren;

Pfarrer i.R. Willi J e i s m a n n , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Herford, am 12. Juli 2001, im Alter von 92 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:**

1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises H e r n e zum 1. Januar 2002.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/ den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D o r t m u n d – W i c k e d e , Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

die Schwerpunktpfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W e s t e r f i l d e , Kirchenkreis Dortmund-West im Umfang von 75 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde V e r l , Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. März 2002;

6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H a s p e , Kirchenkreis Hagen;

2. Pfarrstelle der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde H a t t i n g e n , Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 2002;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde E n n i g l o h , Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2002;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde E n n i g l o h , Kirchenkreis Herford, im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes zum 1. Januar 2002;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde H e r f o r d , Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2002;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B ü r e n , Kirchenkreis Paderborn, zum 1. März 2002;

3.1 Pfarrstelle der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde M a r l , Kirchenkreis Recklinghausen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde V o e r d e , Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde S o e s t , Kirchenkreis Soest, zum 1. Januar 2002;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde U n n a , Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2002.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde G o s e n b a c h , Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde K r o m b a c h , Kirchenkreis Siegen, zum 1. Dezember 2001;

1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde S i e g e n , Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2002;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B u r g s t e i n f u r t (Patronatsstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Januar 2002.

Angestellt ist:

Frau Margarete H a g e m a n n , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 20. August 2001.

Ernannt ist:

Frau Dr. Elke J ü n g l i n g unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Dozentin am Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Schwerte Villigst zum 20. August 2001.

Titelverleihungen:

Herrn Kreiskantor Heinz-Hermann Grube, Lübbecke, Herrn Kantor Ingomar Kury, Dortmund,

Herrn Landesposaunenwart Karl-Heinz Saretzki, Bochum

und Herrn Kreiskantor Martin Ufermann, Tecklenburg ist der Titel

„Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die Pfarrstelle des

Evangelischen Standortpfarramtes Coesfeld durch eine Pfarrerin /einen Pfarrer

wieder zu besetzen.

Der Seelsorgebereich umfasst die Standorte Coesfeld, Dülmen und Datteln.

Zu den Dienstobliegenheiten in der Militärseelsorge gehören Gottesdienste, Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Berufsethik, Rüstzeiten, Einzel- und Gruppenseelsorge, Truppenbegleitung bei Manövern sowie die Bereitschaft, Soldatinnen und Soldaten in den Auslandseinsatz zu begleiten.

Erwartet werden:

- Berufserfahrung (möglichst im Gemeindepfarramt)
- seelsorgliche und kommunikative Kompetenz
- Erfahrung in Unterricht und Erwachsenenbildung

Einstellungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen.

Eine angemessene Dienstwohnung (Pfarrhaus) wird durch die Verwaltung des Sonderhaushaltes des Evangelischen Militärbischofs zur Verfügung gestellt.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Weitere Auskünfte erteilt Militärdekan Dr. Ulrich von den Steinen, Düsseldorf, Tel. 02 11/6 19 20 40.

Bewerbungen werden bis zum 21. September 2001 erbeten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, z. Hd. Frau Landeskirchenrätin Schibilsky, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Groß, Thomas: „**Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation**“; Mohr Siebeck, Tübingen, 1999; 406 Seiten; geb., 178 DM; ISBN 3-16-147219-5.

Das Buch ist als Habilitationsschrift bereits 1998 an der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg angenommen worden und befasst sich umfassend und gründlich mit dem Themenkreis des Kollegialorgans

in der Verwaltung. Groß nähert sich dem historisch wie aktuell spannenden Feld in sieben Kapiteln, wobei er sich nicht in den Bereich der Kirchenverwaltung vorwagt.

Im ersten Kapitel erörtert Groß „Die Verwaltung als rechtlich gesteuerte Organisation“ (S. 8–44). Das zweite Kapitel befasst sich mit „Erscheinungsformen der Kollegialverwaltung“ (S. 45–109). Nach einem Abschnitt zur Definition widmet Groß einen längeren Abschnitt der Typologie der Kollegialverwaltung um schließlich die Funktionen derselben darzustellen. Das dritte Kapitel betrachtet „Die Verwaltung zwischen Fremd- und Selbststeuerung“ (S. 110–162). Das vierte Kapitel, „Die Verwaltungsorganisation in der rechtsstaatlichen Demokratie“ (S. 163–232) beschreibt mit der Demokratie als Staatsstrukturprinzip und dem rechtsstaatlichen Rationalitätsgebot zwei Prinzipien, die sich im Kollegialprinzip spiegeln. Das fünfte Kapitel mit der Überschrift „Die Organisationsverantwortung des Gesetzgebers“ (S. 233–279) betrachtet Bindung und Freiheit der Organisationsformwahl für staatliche Aufgabenwahrnehmung. Das sechste Kapitel steigt in „Das Kollegialverfahrensrecht“ (S. 280–328) ein, und erörtert gründlich Art und Methode der Entscheidungsfindung sowie deren Kontrollmöglichkeiten. Das abschließende siebte Kapitel weitet den Blick für „Das Kollegialprinzip in den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft“ (S. 329–358). Gerade hier wird die Aktualität der Untersuchung mit ihrem Blickwinkel von der Funktion und der soziologischen Aufgabe her sichtbar: Immerhin ist die Kommission der EU ein kollegial organisiertes Leitungsgremium. Das wissenschaftliche Werk wird mit einem umfassenden Literaturverzeichnis und einem hilfreichen Sachverzeichnis abgerundet.

Die rechts-theoretisch angelegte Schrift hält keine überraschenden Erkenntnisse für die Praxis bereit. Aus der Perspektive der Kirchenverwaltung, die zu den klassischen Anwendern des Kollegialprinzips gehört, ist die vollständige Ausblendung des Kirchen(verfassungs)rechts bedauerlich. Ein Hinweis auf die in vielen Landeskirchen üblichen Entscheidungsfindung in Kollegialform hätte die Darlegungen von Groß bereichert und stünde nicht im Widerspruch zu den von ihm gezeichneten Typologien und Legitimationszusammenhängen.

Groß unterscheidet drei Typen von Kollegien: pluralistische, professionelle und kooperative (Bsp.: Mitgliederversammlung eines Vereins). Die pluralistischen gliedert er in partizipative (Bsp.: Personalvertretung) und korporative Gremien (Bsp.: Jugendhilfeausschuss). Den Bereich der professionellen Gremien teilt Groß auf in Sachverständigengremien (Bsp.: Ethik-Kommission), Justizähnliche Gremien (Bsp.: Prüfungsausschuss) und Leitungsgremien (Bsp.: Direktorium Bundesbank). Allein dieser Blick zeigt die Weite – und damit notwendig: Abstraktheit – des behandelten Begriffs „Kollegialprinzip“.

Hans-T. Conring

Leuze, Dieter: **„Urheberrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in den Hochschulen“**; Erich Schmidt Verlag, Berlin, 1999; 151 Seiten; kartoniert; 56 DM; ISBN 3-503-05050-7.

Es wird häufig nicht erkannt, dass durch die Tätigkeit von Angestellten und Beamten im öffentlichen und kirchlichen Dienst eine Vielzahl von Werken im Sinne des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) entstehen. Das Urheberrecht ist das eigentumsähnliche Recht des Werkschöpfers, auch Urheber genannt, an seinem individuell geistigem Werk. Ein individuelles geistiges Werk liegt, z.B. bei einer musikalischen Komposition, einem Drama, einem Roman, einem Gemälde vor. Auch in Verwaltungen werden tagtäglich unzählige individuelle geistige Schöpfungen geschaffen, man unterscheidet Werke mit Außenwirkung – hierunter versteht man Schreiben, Reden, Schriftsätze, Gutachten, Pläne u.a. – und mit Innenwirkung (Vermerke, Ausarbeitungen u.a.). § 13 Satz 1 UrhG gibt den angestellten oder beamteten Urhebern das Recht auf Anerkennung ihrer Urheberschaft an diesen Werken. Dies wird jedoch bei Verwaltungen und Hochschulen zu wenig beachtet. Zum Teil wird in der Praxis die Auffassung vertreten, die Beamtin oder der Beamte oder die oder der Angestellte sei zur Einordnung in die Anonymität der Behörde verpflichtet. Diese Auffassung ist laut Leuze in Zeiten der Umstrukturierung der Verwaltung als kundenorientierter Dienstleister und der Delegation von Entscheidungsbefugnissen nach unten unhaltbar. Die Angestellten oder Beamten haben mit Anerkennung der Urheberschaft eine Chance, durch das Schaffen von sprachlich und gedanklich auf hohem Niveau stehender Werke auf sich aufmerksam zu machen und dadurch ihren Marktwert bezogen auf berufliche Förderung oder bei der Bewerbung um höher dotierte Stellen innerhalb oder außerhalb der kirchlichen Verwaltung zu steigern. Leuze vertritt in seinem Buch die Auffassung, dass es keine echten Gründe gegen die Nennung der angestellten oder beamteten Urheber an geeigneter Stelle im Werk (z.B. Angabe des Namens der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters) gibt. § 13 Satz 2 UrhG gibt dem Urheber das Recht, zu bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Dieses Recht schließt auch die Möglichkeit ein, dass die oder der beamtete oder angestellte Urheber im Einzelfall davon absieht, sein Recht auf Schutz der Urheberschaft geltend zu machen. Allerdings ist immer wieder zu beobachten, dass Vorgesetzte sich der Werke der ihnen zugeordneten Personen bemächtigen, um damit zu glänzen, ohne dass sie ein Unrechtsbewusstsein verspüren. Unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte wären Vorgesetzte allenfalls berechtigt zu behaupten, „das betreffende Werk sei bei ihr oder ihm unter ihrer oder seiner Anleitung, nicht jedoch – entgegen den Tatsachen – es sei von ihr oder ihm geschaffen worden“. Vom urheberrechtlichen Schutz sind Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zur Entscheidung ausgenom-

men, allerdings erst dann, wenn sie verkündet wurden bzw. in die Rechtswirklichkeit eingetreten sind. Gleiches gilt nach § 5 Abs. 2 UrhG für „andere amtliche Werke“, die im allgemeinen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht werden, jedoch mit der Einschränkung, dass die Bestimmungen des UrhG über Änderungsverbot und Quellenangaben zu beachten sind.

Der Autor, Prof. Dr. jur. Dieter Leuze, Rechtsanwalt in Essen, Verfasser zahlreicher Publikationen, vornehmlich zum Beamten-, Personalvertretungs-, Arbeitnehmererfindungs- und Hochschulrecht, zeigt in dieser Veröffentlichung das bestehende Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des Dienstherrn (öffentlicher/kirchlicher Arbeitgeber) und den Rechtspositionen der Urheberinnen und Urheber auf und unterbreitet Vorschläge, um Fragestellungen und Probleme, z.B.

- die Vornahme von Änderungen durch Vorgesetzte an Werken von nachgeordneten Personen,
- zum Übergang des Nutzungsrechts auf den Dienstherrn,
- zum Umgang mit Preisgeldern, mit denen die künstlerische Leistung von Entwürfen anerkannt wird,
- zur Rechtsstellung von so genannten Ghostwritern,
- zum Rechtsschutz bei Urheberrechtsverletzungen, zu gerechten und angemessenen Lösungen zu führen.

Die Urheberrechte der Hochschulangehörigen sind dagegen schon seit langem Gegenstand intensiver Betrachtungen. Dabei werden die Urheberrechte der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeitenden oft stiefmütterlich behandelt, zum Teil sogar negiert. Der Verfasser arbeitet dieses Defizit auf und plädiert dafür, urheberrechtlich geschützte Positionen dieses Personenkreises sowohl im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts als auch bei den Verwertungsrechten zu respektieren und die daraus gebotenen Konsequenzen zu ziehen.

Das Werk erfasst nahezu alle Bereiche, die für die Beschäftigten in kirchlichen Verwaltungen und Hochschulen von Wesentlichkeit sind. Leuze setzt sich dabei kritisch mit dem Schrifttum und der Rechtsprechung auseinander. Für alle, die sich tiefergehend mit der Materie beschäftigen wollen oder müssen, sind die rund 500 Fußnoten, das umfassende Literaturverzeichnis und die Synopse der zitierten Entscheidungen sehr hilfreich. Das Werk kann allen „Schöpfern von Werken“ sowie den Dienstvorgesetzten zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

Böttcher, Roland: **„Praktische Fragen des Erbbau-rechtes“**; 3. neubearbeitete Auflage; RWS-Verlag Kommunikationsforum, Köln 2000; 196 Seiten; kartoniert; 74 DM; ISBN 3-8145-1279-0.

Das Beck-Institut „Erbbau-recht“ ist für die kirchliche Vermögensverwaltung bedeutsam, da vornehmlich Kommunen und Kirchen ihren Grundbesitz zur

Bebauung im Wege des Erbbaurechtes zur Verfügung stellen. Die Vergabe von Erbbaurechten trägt im Grundsatz der Unveräußerlichkeit des kirchlichen Grund und Bodens Rechnung und sichert die Kirchengemeinde einen regelmäßigen monatlichen Erbau-(Pacht-)Zins zu, der entsprechend der Änderungen der vom statistischen Bundesamt festgestellten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland in der Regel nach oben angepasst werden kann.

Beim Erbbaurecht handelt es sich um ein kompliziertes Gebilde, da es zum einen ein grundstücksgleiches Recht und zum anderen eine Belastung des Grundstücks, somit eine Doppelnatur hat. Aufgrund einer erheblichen Zahl von Gerichtsentscheidungen und Aufsätzen zu Einzelproblemen ist es außerdem oft schwierig, sich einen Überblick über den Meinungsstand zu verschaffen. Zielsetzung des Werkes ist es deshalb, die gesetzliche Systematik des Erbbaurechtes aufzuzeigen und die dazu ergangene Rechtsprechung und veröffentlichte Literatur darzustellen. Dabei wird versucht, dies so kurz wie möglich, aber trotzdem präzise zu gestalten. Dies geschieht von dem Autor, Professor Roland Böttcher aus Berlin, auf 138 Seiten, im Anhang finden sich zusätzlich Muster, Grundstücks- und Erbbaugrundbuchauszüge, die Preisklauselverordnung sowie das Muster eines Erbbaurechtsbestellungsvertrages. Hierzu ist festzuhalten, dass für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen Erbbaurechte ausschließlich auf Grundlage der Arbeitshilfe Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen werden.

Für eine tiefere Einführung in das Erbbaurecht stellt das vorliegende Werk eine Bereicherung dar.

Reinhold Huget

Nowak, Kurt: **„Schleiermacher“**, Leben, Werk und Wirkung; Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2001; 632 Seiten; 49,80 DM; ISBN 3-8252-2215-2.

Schleiermacher (1768–1834) ist wieder „In“. In allen Bereichen der evangelischen Theologie beruft man sich wieder auf den Kirchenvater des 19. Jahrhunderts.

Der Leipziger Kirchengeschichtler Kurt Nowak hat eine umfangreiche Studie verfasst, die in die Biografie des Feldpredigersohnes aus Breslau einführt und den Hauptschriften jeweils ein Kapitel widmet. Die Darstellung befindet sich auf dem aktuellen Stand der Schleiermacherforschung und beleuchtet in einem ausführlichen Kapitel am Schluss des Buches die Wirkungsgeschichte Schleiermachers bis in die Gegenwart. Das Buch hat nicht den Anspruch einer noch ausstehenden historisch-kritischen Biografie.

Dementsprechend eingängig ist das Werk zu lesen. Es stützt sich auf die Quellen und ist nicht mit Anmerkungen zur Sekundärliteratur durchsetzt. Die Auswahlbibliografie gibt Hinweise zur Weiterarbeit mit der Sekundärliteratur.

Schön an diesem Buch ist, dass es auch einen Eindruck vom Umfeld Schleiermachers vermittelt: die

Berliner Gesellschaft, das Leben in der preußischen Monarchie, das Familienleben. Die zahllosen Briefe des Gelehrten werden reichlich zitiert und geben dem Ganzen Farbe. Dem Vf. gelingt es, ein Bild zu zeichnen, in dem Schleiermacher als Person erkennbar wird.

Wer sich einen grundlegenden Einblick in die Theologie und Biografie Schleiermachers verschaffen möchte, ist mit diesem Buch sehr gut beraten. Meines Wissens gibt es zur Zeit kein Buch, das so umfassend in die Hauptwerke des preußischen Theologen einführt, den Forschungsstand nicht vernachlässigt und zugleich Privatleben und Zeitkolorit darstellt.

Albrecht Philipps

Wirsching, Johannes: **„Gott in der Geschichte“**; Studien zur theologiegeschichtlichen Stellung und systematischen Grundlegung der Theologie Martin Kählers; Hartmut Spenner Verlag, Waltrop, 1998; 291 Seiten; kartoniert; 32 DM; ISBN 3-933688-05-1.

Der Berliner Systematiker Johannes Wirsching legt seine Dissertation im unveränderten Nachdruck vor. In seinem Buch erfasst er das materielle Ganze der Theologie des bedeutenden Hallenser Theologen, der gute Kontakte zu Bethel hatte, und mittelt ihre Einheit. „Wo andere Recht behalten wollen, will er überzeugen: mit jener biblischen Grundanschauung der versöhnenden Liebe, wie sie in der Ökumene aller Glaubenden ‚vom Protevangelium bis zum Herrentage‘ beurkundet wird. Kählers Dogmatik, eine geradezu ‚kompendiarische‘ Gestalt der Theologie des vorigen Jahrhunderts, ist gleichwohl, wenn nicht in ihren Lösungen, so doch in den Fragestellungen, für uns heute unübersehbar geblieben“ (S. 4). Es ist sehr erfreulich, dass die Arbeit Wirschings wieder vorgelegt wird. – Übrigens: Im Verlag Hartmut Spenner ist auch ein Nachdruck des Kählerschen Hauptwerkes erschienen: „Die Wissenschaft der christlichen Lehre von dem evangelischen Grundartikel aus im Abrisse dargestellt“ (1905).

Karl-Friedrich Wiggermann

Klappert, Bertold: **„Miterben der Verheißung“**; Beiträge zum jüdisch-christlichen Dialog; Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 2000; 450 Seiten; 88 DM; ISBN 3-7887-1760-2.

Um es gleich zu sagen: Die 17 Aufsätze und Vorträge des Wuppertaler Theologen Bertold Klappert sind eine wahre Fundgrube an Einsichten und Impulsen zur Erneuerung des Verhältnisses der Christen zu den Juden. Und in jedem der Beiträge wird deutlich: Wer sich auf das Thema wirklich ernsthaft einlässt, wird sich ziemlich bald in der Mitte christlicher Theologie wiederfinden: in Christologie und Ekklesiologie.

Drei rote Fäden ziehen sich durch die etwa 450 Seiten, von denen keine zuviel ist:

1. Das Wahr-Nehmen des niemals gekündigten Bundes Gottes mit Israel ist Ausgangspunkt aller christlichen Theologie.

2. Das Verhältnis der Kirche zu Israel kann dementsprechend nicht mehr in Form des „Substitutionsmodells“ bestimmt werden, sondern ist mit Epheser 2 als „Partizipationsmodell“ zu verstehen: wir sind **„Miterben der Verheißung“** (wohl nicht zufällig steht der gleichnamige Absatz in der Mitte des Buches – daraus ein Zitat: „Nicht die Psalmen müssen getauft werden, damit wir Heidenchristen sie beten können, sondern wir Heidenchristen müssen getauft werden, damit wir die Psalmen mitbeten können – S. 204).
3. Daraus folgt, dass die Kirche teilnimmt „an der mit der bleibenden Erwähnung Israels gegebenen Missio Judaica an die Welt, die in der Heiligung des Namens Gottes und dem Tun des Willens Gottes, der Tora, besteht“ (S. 407) – so also wird hier christliche Missionstheologie begründet!

Auch theologiegeschichtlich kommen die Leserinnen und Leser des Buches auf ihre Kosten: Unter dem Titel „Erwählung und Rechtfertigung“ geht es um Martin Luther und die Juden; Schleiermacher ist gelegentlicher Gesprächspartner, Barth und Bonhoeffer sind es fast durchgehend, mehrfach wird an Arbeiten Leo Becks erinnert und nicht zuletzt werden in ökumenischer Weite kirchliche Stellungnahmen der letzten 50 Jahre in die Auseinandersetzungen einbezogen.

Kurzum: Hier liegt eine Sammlung von Beiträgen zum jüdisch-christlichen Dialog vor, die alle für diesen Dialog relevanten Fragestellungen aufgreift und sie unter den genannten Gesichtspunkten weiterführt. Der Band von Klappert gehört deshalb in jede theologische Bibliothek – übrigens auch in jede „katholische“, wofür das schöne Geleitwort von Franz Mussner stehen mag.

Erhard Nierhaus

Jung, Martin H.: **„Der Protestantismus in Deutschland von 1815 bis 1870 (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen, Bd.III/3)“**; Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, Leipzig, 2000; 164 Seiten; gebunden; 38 DM; ISBN 3-374-01794-0.

Die Erforschung des deutschen Protestantismus im 19. Jahrhundert hat seit einigen Jahren Konjunktur. Dabei ist es beachtenswert, dass sich nicht nur Theologen, sondern auch Fachwissenschaftler anderer Disziplinen intensiv mit dieser Periode der Kirchen- und Theologiegeschichte beschäftigt und so neue Aspekte aus der Geschichte des Protestantismus erschlossen haben. Dies gilt insbesondere für sozialhistorische Arbeiten zu dieser Thematik. Angesichts dieser Forschungslage ist die Konzeptualisierung eines neuen Lehrbuches für Studentinnen und Studenten der Evangelischen Theologie zweifelsohne an der Zeit. Martin H. Jung, Assistenzprofessor für Kirchen- und Dogmengeschichte an der Theologischen Fakultät der Universität Basel, hat sich dieser Aufgabe mit überzeugenden Ergebnissen gestellt. Neben den aus älteren Lehrbüchern bekannten Themen, wie z.B. die Unionsfrage, enthält das Buch auch neue Aspekte, die in den einschlägigen Werken bislang in dieser Weise

noch nicht behandelt worden sind, so etwa die Frömmigkeitspraxis. Beim Lesen des genannten Werkes ist die Begeisterung des Verfassers für diese Epoche des Protestantismus immer wieder zu spüren. Seiner festen Überzeugung nach kommt dieser Epoche des Protestantismus eine überragende Bedeutung zu. So schreibt er prägnant in seiner Einführung: „Das 19. Jahrhundert mit seinen vielfältigen Aspekten war für den deutschen Protestantismus die wichtigste Epoche seit der Reformation“ (S. 24). Mit Blick auf den Pietismus und vor allem die Aufklärung ist diese Beurteilung des Protestantismus des 19. Jahrhunderts m.E. jedoch zweifelhaft. Neben einem gut ausgewählten Quellen- und Literaturverzeichnis enthält das Lehrbuch eine Zeittafel der behandelten Epoche.

In seinem Lehrbuch behandelt der Verfasser die Geschichte des Protestantismus vom Ende der Befreiungskriege 1815 bis 1870, dem Jahr vor der Reichsgründung und der damit erfolgten nationalen Einigung. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der Lage des Protestantismus nach den Befreiungskriegen. Da sich bestimmte Organisationsformen und Lehren einer Kirche nur im Rahmen der gesellschaftlichen Situation, in der sie entstanden sind, adäquat beschreiben und begreifen lassen, ist eine sozialgeschichtliche Verordnung der thematisierten Phänomene für eine historische Analyse von Religion und ihren sozialen Erscheinungsformen zwingend erforderlich. Dieser Einsicht folgt auch Jung in seinem Lehrbuch. Neben entsprechenden Hinweisen in den einzelnen Kapiteln thematisiert das zweite Kapitel die Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in der Zeit von 1815 bis 1870 in Deutschland. Im dritten Kapitel behandelt der Verfasser die Theologen, deren hauptsächliche Wirksamkeit in die entsprechende Epoche gefallen ist, und die Entwicklung der Theologie in diesem Zeitraum. Von seinem sozialhistorisch ausgerichteten Ansatz her völlig konsequent beginnt er dabei mit einer Analyse der institutionellen Voraussetzungen der akademischen Theologie im 19. Jahrhundert. Neben der Philosophie (Kant, Hegel) übte im 19. Jahrhundert auch die Geschichtswissenschaft maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Theologie aus. Während der Einfluss der Philosophie in dem Lehrbuch eingehend gewürdigt wird, wird der Einfluss der Geschichtswissenschaft, der im Zeichen des Historismus erfolgte, leider nur eher beiläufig erwähnt. Kenntnisreich stellt der Verfasser dann in diesem Kapitel die unterschiedlichen theologischen Richtungen (Supranaturalismus und Erweckungsbewegung/Rationalismus/spekulative Theologie/restaurative und konfessionelle Theologie/theologischer Liberalismus/Vermittlungstheologie) und deren Hauptvertreter dar. Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit dem Pietismus und den einzelnen regional unterschiedlichen Erweckungsbewegungen. Im fünften Kapitel erörtert der Verfasser unterschiedliche innerkirchliche Verhältnisse und Entwicklungen. So behandelt er hier neben dem verbreiteten Wunsch nach einer Reichskirche auch die unterschiedlichen Kirchenunionen, die überregionale Zusammenarbeit der Protestanten (z.B. die Kirchentage oder die Evan-

gelische Allianz), die Verfassungs- und Liturgieform in einzelnen deutschen Ländern, alte Sondergemeinschaften, wie die Waldenser, und neue Kirchen, wie die lutherischen Freikirchen, das Verhältnis der evangelischen Kirchen zum Katholizismus und die Frauen in der Kirche. Ein eigenes Thema in diesem Kapitel ist die protestantische Frömmigkeit. Zu Recht betont der Verfasser hier, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Frömmigkeit der deutschen Protestanten stark geprägt war „von der religiös gedeuteten Erfahrung des Krieges und der Befreiung. Der Sturz Napoleons wurde durchgängig als Gottesgericht interpretiert“ (S. 111). Wenn der Verfasser in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass in erweckten Kreisen „der Blick in die Kirchengeschichte wichtig“ für die Frömmigkeitspraxis wurde (S. 115), dann ist dies nur teilweise richtig. Denn auch für das Bildungsbürgertum besaß die historische Erinnerungsarbeit zentrale Bedeutung. Hier wird die historische Erkenntnisarbeit zur Bildungsreligion. Als letztes Thema beschreibt der Verfasser in diesem Kapitel die Entkirchlichung und Entchristianisierung im 19. Jahrhundert. Das sechste Kapitel beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Kirche und Welt. Neben diakonischen Aktivitäten und der Antwort des Protestantismus auf die soziale Frage behandelt der Verfasser hier auch

Fragen der Weltmission und das Verhältnis zwischen protestantischer Christenheit und dem Judentum. Das letzte Kapitel beschreibt dann den Protestantismus am Vorabend der Reichsgründung (1870). – Jungs Darstellung ist klar und konzis – ein lesenswertes Werk.

Dirk Fleischer

Buchbesprechung

– Berichtigung –

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7 vom 29. Juni 2001, Seite 202, ist bei dem Buch „**Befreiende Wahrheit**“, Festschrift für Eilert Herms zum 60. Geburtstag, der Preis mit 272 DM falsch angegeben worden. Das Buch kostet 68 DM.

Der Preis reduziert sich für Mitglieder des Verlagsvereins noch einmal um 30 %. Dem Verlagsverein kann jede Person gegen einmalige Zahlung von 10 DM ohne irgendeine Kaufverpflichtung beitreten. Interessenten wenden sich bitte an Herrn Prof. Dr. W. Härle, Wissenschaftlich-Theologisches Seminar der Ruprecht-Karls-Universität, Kisselgasse 1, 69117 Heidelberg.

H 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?
Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?
Dann besuchen Sie uns im Internet:
www.ekvw.de/stellenboerse

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Fon: 05 21 / 59 42 97
Fax: 05 21 / 59 44 13
E-Mail: stellenboerse@lka.ekvw.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich